

4086/AB XXI.GP

Eingelangt am: 30.08.2002

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4138/J-NR/2002 betreffend die Aberkennung des Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Kolleginnen und Kollegen am 9. Juli 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des mit Ende des Vorjahres in Kraft getretenen neuen § 8a des Bundesgesetzes, BGB1. I Nr. 128/2001, wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bereits zu Beginn dieses Jahres das Verwaltungsverfahren zur Aberkennung des 1975 an Primarius i.R. Dr. Heinrich Gross verliehenen Österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst I. Klasse eingeleitet. Dr. Gross hat das Anschreiben des Bundesministeriums über die Einleitung des Aberkennungsverfahrens mit allen Unterlagen und Begründungen für die Aberkennung entgegengenommen und wurde zum rechtlichen Parteienghör eingeladen.

Als Stellungnahme bzw. Antwort ist dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 8. April 2002 von Dr. Elfriede Kaltenbäck, die sich als "Betreuerin" für Herrn Dr. Heinrich Gross bezeichnete, folgender Brief zugegangen:

"Herr Dr. Heinrich Gross ist infolge seiner hochgradigen geistigen Abschwächung weder in der Lage, die angeführten Schriftstücke durchzulesen noch deren Inhalt zu apperzipieren, geschweige denn folgerichtig dazu Stellung zu nehmen und dies auch schriftlich darzulegen (siehe auch die im Gerichtsakt beim Landesgericht für Strafsachen Wien einliegenden Gutachten!). Hochachtungsvoll
Dr. Elfriede Kaltenbäck (Betreuerin)"

Somit sind nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Voraussetzungen für eine Sachwalterbestellung gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz- AVG gegeben. Es wurde daher bereits Ende April dieses Jahres vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Antrag auf Bestellung eines Sachwalters (Kurators) gemäß § 11 AVG an das zuständige Bezirksgericht Purkersdorf gestellt, um das Verwaltungsverfahren zur Aberkennung der oben genannten Auszeichnung weiterführen zu können.

Angesichts der vorliegenden Sach- und Rechtslage können weitere Verfahrensschritte seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erst nach den entsprechenden Entscheidungen des zuständigen Gerichtes erfolgen.

Ad 2.:

Die Frage kann daher nicht mit einem exakten Datum, sondern nur mit der oben dargestellten prozeduralen Lage beantwortet werden. Ohne Gewährleistung des Parteiengehörs könnte ein Verwaltungsverfahren wegen eines Verfahrensfehlers bekanntlich beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden und würde auch nicht dem rechtsstaatlichen System entsprechen. Da sich Dr. Gross aber im Rahmen des Verwaltungsverfahrens mit dem zitierten Hinweis seiner "Betreuerin" zum Verfahren mit "seiner hochgradigen geistigen Abschwächung" (siehe oben) erklären lässt, besteht nur die Möglichkeit, durch Bestellung eines Sachwalters (Kurators) das Verfahren fortzusetzen um es zu Ende führen zu können.

Ich kann lediglich versichern, dass seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur allergrößtes Interesse besteht, dieses Verwaltungsverfahren mit der Aberkennung der seinerzeit verliehenen Auszeichnung ehestmöglich zum Abschluss zu bringen.